

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

59. Stück, 07.09.1925

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. Septbr. 1925.) 59. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 84. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D.G.Bl. Bd. 43 S. 644).
- Nr. 85. Verordnung vom 2. September 1925 zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.
- Nr. 86. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend Bestätigung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925.
- 

#### Nr. 84.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D.G.Bl. Bd. 43 S. 644).

Oldenburg, den 2. September 1925.

---



Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D. G. Bl. Bd. 43 S. 644), durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 bis zum 30. Juni 1925 verlängert, wird mit folgenden Abänderungen für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 31. März 1926 weiter verlängert.

I. § 7 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis 31. März 1926 für je 1000 *RM* des nach den §§ 4 und 5 ermittelten, auf volle 100 *RM* nach oben abgerundeten Wertes (Wertanteils) monatlich

- a. 0,90 *RM* bei den Neubauten und den durch Um- oder Einbauten neugeschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind,
- b. 0,45 *RM* bei den übrigen Gebäuden.

Beträgt der gesamte Brandkassenwert eines Steuerpflichtigen nicht mehr als 500,— *RM*, so kommt die Steuer nicht zur Erhebung.“

II. Im § 8 des Gesetzes erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„Abs. 1. Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (R. G. Bl. I S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R. G. Bl. I S. 407) eingetragen ist, ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung entsprechende Geldbetrag dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten. Das gleiche gilt für die



auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundsschulden sowie für solche Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundsschuld aufnimmt. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundsschuld angesammelt werden. Die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind, trifft das Ministerium der Finanzen."

III. In § 8 des Gesetzes wird zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neuer Abs. 1a eingeschaltet:

„Abs. 1a. Die gesetzliche Miete wird vom 1. Juli 1925 ab um einen Betrag erhöht, mit dem eine vor dem 1. Januar 1918 eingetragene, nach dem Grundsatz des § 4 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (R.G.Bl. I S. 117) aufgewertete Papiermarkhypothek zu verzinsen wäre, deren Nennbetrag dem Friedenswert des Grundstücks entspricht. Für die Höhe der Verzinsung gilt der im § 28 des Aufwertungsgesetzes vorgeschriebene Zinssatz. Hierdurch sind die Steuermin-derungsansprüche gemäß § 28 Abs. 3 letzter Satz der III. Steuernotverordnung alter Fassung mit abge-  
goltten.“

IV. Dem § 8 des Gesetzes wird folgender neuer Abs. 4 nachgefügt:

„Abs. 4. War ein Grundstück am 1. Juli 1914  
— bei späterer Fertigstellung des Gebäudes im Zeit-



punkte der Fertigstellung — mit dringlich privatrechtlichen Lasten nicht oder mit nicht mehr als 20 v. H. des Gesamtwertes (gemeinen Wertes) belastet, so ist die Steuer auf Antrag des Eigentümers um 30 v. H. herabzusetzen. Voraussetzung ist, daß das Grundstück sich noch im Eigentum des am 1. Juli 1914 (im Zeitpunkt der Fertigstellung) eingetragenen Eigentümers oder seines Ehegatten oder seiner unmittelbaren Abkömmlinge befindet, oder daß das Eigentum an dem Grundstück von den genannten Personen erst nach dem 1. Dezember 1923 auf einen Dritten übergegangen ist.“

V. Dem Gesetz wird als § 13 hinzugefügt:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, die durch eine Änderung der Bestimmungen der III. Steuernotverordnung über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken notwendig werdenden Änderungen im Wege der Verordnung zu treffen und das Gesetz in der durch dieses Abänderungsgesetz sowie durch die Verordnung geänderten Fassung im Gesetzblatt bekannt zu machen.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzbrock.



## Nr. 85.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, wird folgendes bestimmt:

## I.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. Juli 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 7. Juli 1924 (D.G.Bl. Bd. 43 S. 375) findet auch auf die Durchführung des Gesetzes vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz sinngemäße Anwendung.

## II.

Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln (§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) gelten nur solche, die gewährt worden sind auf Grund

1. der Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1160) und der dazu erlassenen Bekannt-



- machung des Direktoriums vom 11. Januar 1919 (Oldenburgische Anzeigen vom 21. Januar 1919),
2. der Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 56),
  3. der Bekanntmachung der Reichsregierung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1921, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 130) nebst Ausführungsvorschriften des Staatsministeriums vom 18. März 1921 (Oldenburgische Anzeigen vom 22. März 1921).

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

---

### Nr. 86.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Bestätigung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Die Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925 wird mit folgender Maßgabe bestätigt:



1. An die Stelle des § 5 der Verordnung tritt als § 5 folgende Vorschrift:

(1) Zur Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern in den Staatsdienst bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums.

(2) Bei Einstellungen sind in erster Linie Versorgungsanwärter, Schwerbeschädigte sowie nach Möglichkeit leistungsfähige auf Grund des Oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 entlassene oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte heranzuziehen.

2. Im § 11 Abs. 3 der Verordnung ist zwischen den Ziffern 7) und 9) einzufügen: „8 Abs. 2—4“ und der letzte Satz zu streichen.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Röster.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

